

EINLADUNG EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

**Montag, 19. Juni 2023, 19.00 Uhr,
in der Turnhalle Dorf**

Geschäfte:

1. Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022
2. Rechnung 2022 der Einwohnergemeinde
3. Polizeireglement; Totalrevision
4. Reglement über die familienergänzende Betreuung
5. Wahl des Führungsmodells der kommunalen Schulen; Beibehaltung des bestehenden Führungsmodells
6. Bericht Geschäftsprüfungskommission 2022/2023; Kenntnisnahme
7. Diverses

Die Einladung sowie auch die Berichte und Anträge zu den Traktanden sind auf unserer Homepage unter Politik – Einwohnergemeindeversammlung – aktuelle Unterlagen einsehbar.

1. Beschlussprotokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. An der Versammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

2. Rechnung 2022 der Einwohnergemeinde

Der Bericht und Antrag der Rechnung 2022 samt dem Bericht der RPK sind diesem Amtsblatt beigelegt. Ausserdem sind die Unterlagen der Rechnung auf der Homepage unter "aktuelle Unterlagen EGV" aufgeschaltet.

3. Polizeireglement; Totalrevision

Die Unterlagen zum Polizeireglement; Totalrevision (Polizeireglement und Verordnung) sind auf der Homepage unter "aktuelle Unterlagen EGV" aufgeschaltet.

Bericht

Ausgangslage

Das Polizeireglement der Gemeinde Füllinsdorf stammt aus dem Jahre 2002. Aufgrund des neuen kantonalen Polizeigesetzes sowie des Alters des Polizeireglements drängt sich eine Totalrevision auf.

Das Polizeireglement der Gemeinde Frenkendorf ist noch älter und muss ebenfalls revidiert werden. In diesem Zusammenhang wurde der Gemeinderat angefragt, ob unsererseits Interesse an der Entwicklung eines möglichst gleichlautenden Reglements mit der Gemeinde Frenkendorf besteht. Aufgrund der geographischen Nähe der beiden Gemeinden und den nahezu identischen Wohn- und Lebensbedingungen machen deckungsgleiche Bestimmungen im Poli-

zeireglement Sinn und erleichtern deren Anwendung und Umsetzung. Im Weiteren arbeiten die Gemeindepolizeien beider Gemeinden schon seit Jahren zusammen. Die Details für die Zusammenarbeit sind aktuell in einem separaten gemeinderätlichen Zusammenarbeitsvertrag (welcher nicht Bestandteil dieses Geschäftes ist) geregelt. Dieser wurde ebenfalls revidiert.

Um die Arbeiten für die Revision des Polizeireglements in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Frenkendorf vornehmen zu können, wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Delegation aus Füllinsdorf setzte sich wie folgt zusammen:

- Gemeinderätin Hedy Surer, Departement Sicherheit, Gemeindepolizei, Integration und Bürgerwesen
- Gemeindepolizist Chasper Holinger
- Gemeindeverwalter Kurt Sidler

Vorgehensweise für die Totalrevision

Die alten Polizeireglemente stammen aus den Jahren 1988 resp. 2002. Es zeigte sich rasch, dass aufgrund des Alters der bisherigen Reglemente eine synoptische Darstellung (Gegenüberstellung alter und neuer Paragraph) nicht möglich ist. Aus diesem Grund beschloss die Arbeitsgruppe, ein neues Reglement auf Grund aktueller Reglemente vergleichbarer Gemeinden mit eigener Gemeindepolizei zu erstellen.

In 10 Sitzungen hat die Arbeitsgruppe ein für beide Gemeinden gleichlautendes Reglement erarbeitet. Gleichzeitig wurde eine weitestmöglich deckungsgleiche ergänzende Verordnung zum Polizeireglement erstellt.

Überblick über die wichtigsten Neuerungen

Bei der Überarbeitung des Polizeireglements wurden viele Bestimmungen aktualisiert und den neuen Bestimmungen des Polizeigesetzes auf Ebene Gemeinden angepasst. Grundsätzlich wurde darauf verzichtet, bestehende Regeln mit einschneidenden Bestimmungen einzuschränken. Zudem wurden bestehende Bestimmungen, welche in der Umsetzung immer wieder zu Unklarheiten führten, präzisiert. Weiter erhielt der Gemeinderat durch die Totalrevision die Gelegenheit, Bestimmungen für Neuerscheinungen wie Drohnen und Schädlinge zu definieren.

Beschreibung einzelner Bestimmungen aus dem neuen Polizeireglement:

Bestimmung	Erläuterungen
<p>§ 6 Zusammenarbeit ¹ Die Gemeindepolizei Füllinsdorf arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen. ² Der Gemeinderat kann die Zusammenarbeit zur Wahrung der öffentlichen Ordnung sowie zur Erfüllung übertragener Aufgaben mit anderen Gemeinden beschliessen und regeln.</p>	<p>Die Gemeindepolizeien in Füllinsdorf und Frenkendorf sind mit je einem Gemeindepolizisten besetzt. Die beiden Polizisten arbeiten in vielen Bereichen zusammen und vertreten sich punktuell bei Abwesenheiten. Die Gemeinderäte haben gestützt auf diese Bestimmung den bestehenden Zusammenarbeitsvertrag überarbeitet und setzen ihn zusammen mit der Genehmigung des neuen Reglements in Kraft.</p>
<p>§18 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge im Siedlungsgebiet ¹ Vorbehältlich der vorliegenden Bewilligung des BAZL¹ ist der Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) über öffentlichem Grund inner-</p>	<p>Das alte Polizeireglement stammt aus dem Jahr 2002. Aus diesem Grund fehlen Bestimmungen für den Betrieb von sogenannten «Drohnen». Wir haben deshalb Bestimmungen</p>

¹ Bundesamt für Zivilluftfahrt

<p>halb des Siedlungsgebiets verboten.</p> <p>² Sämtliche Fluggeräte gemäss Abs. 1 dürfen im Siedlungsgebiet nur innerhalb der Luftsäule über eigenem privatem Grund betrieben werden.</p> <p>³ Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, gestattet.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugbewilligungen erteilen. Diese Kompetenzen können auf die Verwaltung übertragen werden.</p>	<p>in Ergänzungen zu jenen des BAZL (Bundesamt für zivile Luftfahrt) erlassen. Dabei wurde zwischen dem Siedlungsgebiet und der übrigen Gemeindefläche unterschieden.</p> <p>Bei den Betriebsbeschränkungen innerhalb der Siedlungsfläche wurde mit den Zeiten dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen.</p>
<p>§ 19 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge ausserhalb Siedlungsgebiets</p> <p>¹ Unbemannte Luftfahrzeuge und Modellluftfahrzeuge (z.B. Drohnen) ausserhalb des Siedlungsgebiets dürfen nur so eingesetzt werden, dass dadurch Dritte nicht übermässig gestört werden.</p> <p>² Der Betrieb von Geräten gemäss Abs. 1 ist nur bei Tageslicht und frühestens ab 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie ab 13.00 Uhr bis höchstens 20.00 Uhr, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen, gestattet.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann Gebiete definieren, an welchen auch an Sonn- und Feiertagen Geräte gemäss Abs. 1 betrieben werden können.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen und für bestimmte Gebiete Flugverbote erlassen. Diese Kompetenz kann auf die Verwaltung übertragen werden.</p>	
<p>§ 23 Plakate</p> <p>¹ Das Plakatieren auf Gemeindegebiet und den von der Gemeinde aufgestellten Ständern ist bewilligungspflichtig.</p> <p>² Temporäre Wahl- und Abstimmungsplakate benötigen keine Bewilligung. Sie dürfen innerorts und ausserorts auf öffentlichem Grund angebracht werden und unterliegen keiner zahlenmässigen Beschränkung.</p> <p>³ Näheres regeln die kantonale Verordnung über Reklamen², das Strassenverkehrsgesetz, die Signalisationsverordnung sowie das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz.</p>	<p>Das Plakatieren gab und gibt immer wieder zu Fragen und Unklarheiten Anlass, vor allem im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen. Aus diesem Grund wurde hier mit dem Absatz 2 Klarheit geschaffen.</p>
<p>§ 25 Nachtruhe</p> <p>¹ Als Nachtruhe gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Ausgenommen sind die Faschnachtstage, der 31. Juli, der Bundesfeiertag am 1. August sowie Silvester am 31. Dezember. Die zeitliche Beschränkung der</p>	<p>Die Bestimmungen über die Nachtruhe wurden nicht verändert und entsprechen den bisherigen Regelungen.</p>

<p>Nachtruhe gilt nicht für termingebundene Arbeiten in der Landwirtschaft.</p> <p>² Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind die Bewilligungsaufgaben massgebend.</p> <p>³ Lärmverursachende temporäre Nacharbeit ist im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet, sofern diese im öffentlichen Interesse liegt.</p>	
<p>§ 27 Lärmverursachende Tätigkeiten</p> <p>¹ Lärmverursachende gewerbliche Tätigkeiten, welche nicht den Bestimmungen des Bundesrechts unterliegen, dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 18.00 Uhr am Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ausgeführt werden.</p> <p>² Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten dürfen in bewohntem Gebiet an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 und 20.00 Uhr, am Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgeführt werden.</p> <p>³ Radio- und Fernsehgeräte sowie andere Apparate zur Tonwiedergabe sind höchstens in Zimmerlautstärke zu betreiben. Beim Musizieren und Singen ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.</p> <p>⁴ Die Benützung der öffentlichen Abfallsammelstellen ist an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr - 20.00 Uhr und samstags von 07.00 h - 18.00 h, gestattet.</p> <p>⁵ Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen gemäss § 29.</p>	<p>Die Zeiten für die Verrichtung von lärmverursachenden Tätigkeiten wie Rasenmähen etc. wurden leicht angepasst, bzw. gelockert. So konnte ein Widerspruch im alten Polizeireglement beseitigt werden, in dem nun private und gewerblich verrichtete Tätigkeiten zu gleichen Zeiten stattfinden können. Gemäss den alten Bestimmungen durften z.B. Private erst um 14.00 Uhr mit Rasenmähen beginnen, während beauftragte Gärtnereiunternehmen bereits um 13.00 Uhr mit Arbeiten beginnen durften. Neu dürfen alle bereits um 13.00 Uhr mit den Arbeiten beginnen und um 20.00 Uhr (Montag-Freitag) bzw. 18.00 Uhr (samstags) damit aufhören.</p>
<p>§ 28 Lärmverursachende Geräte</p> <p>¹ Die Verwendung von Lautsprechern, Megafonen und anderen übermässig lärmverursachenden Anlagen in Landschaftsschutzzonen und Naturschutzgebieten ist verboten.</p> <p>² Die Benutzung von Sirenen, Megafonen, Signalgeräten und ähnlichen Vorrichtungen, (Aufzählung nicht abschliessend), ausserhalb der Fasnachtstage ist verboten. Ausgenommen sind sachkundig installierte akustische Sicherheitseinrichtungen.</p>	<p>Mit dieser Bestimmung können wir der Neuerung der portablen Lautsprecher, wie «Sound-Boxen» Rechnung tragen und deren Verwendung etwas Einhalt bieten, damit dem Ruhebedürfnis von Menschen und Natur gerecht werden kann.</p>
<p>§ 29 Freizeit- und Sportanlagen</p> <p>¹ Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind zwischen 08.00 und 22.00 Uhr gestattet. Für Turniere und Meisterschaften</p>	<p>Abweichung: Lärmverursachende Spiele und Sport im Freien sind in Frenkendorf sonntags erst ab 10.00 Uhr</p>

<p>können Ausnahmen bewilligt werden. ² Bei der Benützung der öffentlichen Schul-, Freizeit- und Sportanlagen ist die jeweils gültige Benützungsordnung zu beachten. Die durch die Gemeinde Beauftragten sind berechtigt, Personen, die sich nicht an die geltenden Vorschriften halten, des Platzes zu verweisen und beim Gemeinderat zu verzeigen.</p>	<p>gestattet.</p>
<p>§ 30 Feuerwerk und Knallkörper ¹ Das Abbrennen von Knallkörpern bzw. Feuerwerk jeglicher Art ist verboten, ausgenommen anlässlich der Bundesfeier vom 1. August sowie in der Silvesternacht, 31. Dezember, jeweils in der Zeit von 20.00 Uhr bis 01.00 Uhr. ² Das Steigenlassen von Himmelslaternen und ähnlichem ist verboten. ³ Der Gemeinderat kann für Anlässe im öffentlichen Interesse Ausnahmen bewilligen.</p>	<p>Hier wurden die Bestimmungen präzisiert. Neu ist es nicht mehr erlaubt, während der Fasnacht Knallkörper und Feuerwerk abzubrennen. Zusätzlich wurden nicht nur die Tage, sondern auch die Zeiten, wann konkret Feuerwerk abgebrannt werden darf, eingeschränkt.</p>
<p>§ 31 Lichtemissionen ¹ Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und gezielt einzusetzen. Die Beleuchtung von Objekten muss zielgerichtet erfolgen. Brenndauer und Beleuchtungsstärke müssen den betrieblichen Ansprüchen angepasst sein. Auf Dritte ist Rücksicht zu nehmen. ² Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, wie Skybeamer, Laser, etc. im Aussenraum ist verboten. Im Weiteren ist auch das Blenden von Personen und Tieren mittels Laserpointer, etc. untersagt. ³ Mit Ausnahme von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden ist das Anleuchten von Liegenschaften von aussen untersagt. ⁴ Der Betrieb von gewerblichen Beleuchtungsanlagen ist zeitlich zu beschränken. Für dekorative, nicht sicherheitsrelevante Beleuchtungen sowie Beleuchtungen von Schaufenstern und Reklamen, ausgenommen Betriebe während ihren Öffnungszeiten, gilt eine beleuchtungsfreie Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Notwendige, sicherheitsrelevante Beleuchtungen sind für diesen Zeitraum mit Zeitschaltern oder Bewegungsmeldern auszustatten. Von dieser Regelung ausgenommen sind die öffentlichen Beleuchtungen. ⁵ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen gewähren. ⁶ Der Gemeinderat kann die Beseitigung übermässig störender Lichtemissionen, die von Lichtquellen im Aussenraum oder von</p>	<p>Diese Bestimmungen für die Regelung von Lichtemissionen wurden neu aufgenommen. Die Regelungen für den Betrieb von gewerblichen Beleuchtungsanlagen wurden bereits in dieser Form im Rahmen ihres Bewilligungsverfahrens angewendet.</p>

<p>Innenraumbeleuchtungen ausgehen, auf Kosten des Verursachenden anordnen.</p>	
<p>§ 36 Schädlinge (Neobiota und Pathogene) ¹ Der Gemeinderat kann nach vorgängiger Absprache mit den kantonalen Fachstellen die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer zur Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung pflanzlicher und tierischer Schädlinge verpflichten. ² Wird der Aufforderung nicht Folge geleistet, so werden die Massnahmen durch das Gemeindepersonal oder beauftragte Dritte ersatzweise vorgenommen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers. ³ Eigentümerschaft, Pächterin und Pächter sowie Bewirtschafterin und Bewirtschafter von Grund und Boden sind verpflichtet, beim Auftreten ansteckender und schädlicher Krankheiten von Pflanzen, Schädlingen usw. den durch den Gemeinderat erlassenen Anordnungen Folge zu leisten.</p>	<p>Auch hier möchte der Gemeinderat mit den neuen Bestimmungen dieser Problematik gerecht werden. Die Regelungen ergänzen die Bestimmungen im Umweltrecht.</p>
<p>§ 55 Ordnungsbussenverfahren ¹ Übertretungen gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente können im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden. ² Das Verfahren richtet sich nach § 81c Gemeindegesetz. ³ Die Übertretungen und Ordnungsbussen sind im Anhang zum Reglement aufgeführt. ⁴ Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die Stellen, welche Ordnungsbussen ausstellen dürfen, zu bezeichnen. ⁵ Alle übrigen sowie qualifizierte Zuwiderhandlungen werden im ordentlichen Strafverfahren geahndet.</p>	<p>Mit der Einführung des neuen kantonalen Polizeigesetzes erhalten die Gemeinden die Möglichkeit, in einem Gemeindereglement (wie z.B. im Polizeireglement) das Ordnungsbussenverfahren einzuführen. Bis dato müssen Übertretungen von Gemeindereglementen in einem aufwendigen ordentlichen Strafverfahren durchgeführt werden. Im Ordnungsbussenverfahren fallen Schreib- und Verwaltungsgebühren weg. Der Ordnungsbussenkatalog befindet sich in einem Anhang zum Reglement.</p>

Kantonale Vorprüfung

Der Rechtsdienst des Regierungsrats übernahm die Vorprüfung der Reglemente. Dabei geht es vor allem um die Sicherstellung, dass das Polizeireglement dem übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Recht entspricht.

Wir durften erfreut feststellen, dass nur wenig Korrekturen, darunter auch redaktionelle, notwendig waren. Der einschneidendste Hinweis war sicher die nicht zulässige Delegation der Ordnungsbussen-Tatbestände, samt Höhe der Ordnungsbusse auf Stufe Polizeiverordnung. Dies fällt in die Kompetenz der Einwohnergemeindeversammlung und muss somit als Anhang im Polizeireglement festgehalten werden. In der Folge war auch die Polizeiverordnung in Bezug auf den Wegfall des Anhangs mit den Ordnungsbussen-Tabellen anzupassen.

Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung als Beschluss:

Das Polizeireglement wird genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

4. Reglement über die familienergänzende Betreuung

Die Unterlagen zum Reglement über die familienergänzende Betreuung (Reglement und Verordnung) sind auf der Homepage unter "aktuelle Unterlagen EGV" aufgeschaltet.

Bericht

Ausgangslage

Am 1. Januar 2017 trat das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung in Kraft. Es hat zum Zweck, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern. Es regelt die Grundzüge betreffend dem **Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Ende der Primarstufe**. Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten Tagesfamilien, welche einer gemäss § 3 dieses Gesetzes anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören sowie Einrichtungen der Kinderbetreuung (z.B. Kindertagesstätten) im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen und von den Gemeinden anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen, welche nicht den bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen unterstehen, sofern die Angebote allen Kindern der Gemeinde nach Massgabe der verfügbaren Plätze offen stehen.

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, zwischen Objekt- und/oder Subjektsubventionierungen zu wählen. Bei der Objektsubventionierung wird die Einrichtung (z.B. Kindertagesstätte, Mittagstisch usw.) finanziell unterstützt und bei der Subjektsubventionierung die Leistungsbeziehenden (erziehungsberechtigte Personen). Die Gemeinde Füllinsdorf hat sich für eine Kombination beider Arten entschieden. So wird der Mittagstisch weiterhin als «Objekt» subventioniert, während der Besuch von Kindertagesstätten mit Betreuungsgutscheinen – nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Einkommen) der erziehungsberechtigten Personen – unterstützt wird. Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung sieht weiter eine **Verpflichtung der Gemeinden zu Bedarfserhebungen** vor. Der Kanton bleibt wie bisher zuständig für die Bewilligung der Kindertagesstätten. Neu ist eine kantonale Anerkennung der Tagesfamilienorganisationen vorgesehen.

Im Jahre 2017 haben die Gemeinden **Frenkendorf** und **Füllinsdorf eine gleichlautende Bedarfserhebung** durchgeführt. Die Umfrageergebnisse zeigten in Frenkendorf, dass grundsätzlich Bedarf an familien- und schulergänzender Familienbetreuung besteht. In Füllinsdorf hingegen war der Bedarf deutlich weniger signifikant.

Aufgrund der Auswertungen der Bedarfserhebung hat die Gemeinde Frenkendorf die Einführung der familienergänzenden Betreuung weiterverfolgt und an der Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf vom 29. April 2019 wurde das Reglement für die familienergänzende Betreuung verabschiedet. Das Reglement trat mit dem Schuljahr 2019/2020 in Kraft.

In Frenkendorf konnte die familien- und schulergänzende Betreuung erfolgreich umgesetzt werden und erfreut sich einer grossen Nachfrage.

Auch in Füllinsdorf häuften sich die Anfragen, wann die familien- und schulergänzenden Betreuungsangebote eingeführt werden.

Der Departementsvorsteher Soziales hat in seinen strategischen Zielsetzungen (Legislatur) festgehalten, dass der Bereich familienergänzende Kinderbetreuung (FEB), welcher auch die schulergänzende Kinderbetreuung (SEB) beinhaltet, wieder aktiv angegangen werden soll. Diesbezüglich hat der Gemeinderat im Januar 2022 eine Projektgruppe Tagesstrukturen (SEB/FEB) gebildet.

Der Gemeinderat hat im Zusammenhang mit dem Budgetprozess 2023 für die Einführung von familien- und schulergänzender Kinderbetreuung per Schuljahr 2023/2024 folgenden Einführungsplan vorgesehen:

- Das Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung soll bis Juni 2023 der Einwohnergemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden.
- Die planmässige Einführung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (SEB/FEB) mit den Angeboten Mittagstisch, limitierter Nachmittagsbetreuung und Betreuungsgutscheine für KiTas soll schrittweise ab Schuljahr 2023/2024 erfolgen.
- Im Budget 2023 (ausgenommen Mittagstisch) sind 5/12 der berechneten Kosten aufzunehmen. Im Finanzplan sind die berechneten Kosten zu berücksichtigen.
- Im Budget 2023 soll ein Betrag von CHF 15'000.00 für die Projektbegleitung durch einen externen Partner eingestellt werden. Ebenso sollen die Initialkosten von CHF 5'000.00 für die Raumausstattung eingestellt werden.

Die Projektgruppe Tagesstrukturen SEB/FEB hat sich in der Zeit vom 17. Mai 2022 bis 18. April 2023 zu acht Sitzungen getroffen und sich mit der Einführung der schul- und familienergänzenden Betreuung in Füllinsdorf auseinandergesetzt.

Vom 16. März 2023 bis 3. April 2023 erfolgte die **Bedarfserhebung familien- und schulergänzende Betreuung (FEB/SEB)** mittels einer Online-Umfrage.

Der Rücklauf war sehr gut. So haben 128 Erziehungsberechtigte mit 194 betreuten Kindern an der Bedarfserhebung teilgenommen. Die Auswertung der Bedarfserhebung zeigt auf, dass der Bedarf für die familien- und schulergänzenden Angebote gross ist, insbesondere wird eine Erweiterung des Mittagstisches auf alle Wochentage gewünscht und auch für die Nachmittagsbetreuung besteht eine grosse Nachfrage. Im Weiteren besteht ebenfalls eine Nachfrage für Ferienbetreuung, Kindertagesstätten sowie frühe Sprachförderung.

Aufgrund der Auswertungen der Bedarfserhebung möchte der Gemeinderat die Einführung der familienergänzenden Betreuung vorantreiben und entsprechende Angebote schrittweise ab dem Schuljahr 2023/2024 anbieten.

Der Gemeindeverwalter hat auf der Basis der Gemeinde Frenkendorf das Reglement über die familienergänzende Betreuung und deren Verordnung erstellt. Dieses Reglement wurde in der Projektgruppe besprochen und mit kleinen, redaktionellen Änderungen für gut taxiert. Anschliessend hat der Gemeinderat Anfang Februar 2023 das Reglement und deren Verordnung gutgeheissen und zuhanden der Einwohnergemeinde vom 19. Juni 2023 verabschiedet. Die Verordnung über die schulergänzende Tagesbetreuung ist noch ausstehend, da diese erst dann erstellt werden kann, wenn das vollständige Angebot der schulergänzenden Tagesbetreuung bekannt ist.

Damit das Angebot in Kombination der verschiedenen, bestehenden Betreuungsangebote wie Tagesfamilien oberes Baselbiet, Mittagstisch für Kindergarten- und Primarschüler sowie privaten Kindertagesstätten in der heutigen Form bestehen bleiben kann, entschied sich der Gemeinderat, im Reglement eine Mischung von objekt- und subjektsubventionierter Unterstützung anzuwenden.

Zusammenfassung der wichtigsten Reglementsbestimmungen:

- Nicht das steuerbare, sondern das **massgebende Einkommen** dient als Bemessungsgrundlage für die Subventionen.
- 20 % des Reinvermögens über 100'000 Franken wird zum Einkommen gezählt.
- Das für die Subvention massgebende Einkommenslimit beträgt CHF 90'000.00 und ist im Reglement festgeschrieben.
- Variable Ansätze sowie die Subventionstabelle werden in der Verordnung festgelegt.
- Das Angebot des VTOB (Verein Tagesfamilien oberes Baselbiet) bleibt weiterhin auf der Basis einer Leistungsvereinbarung bestehen.
- Der Mittagstisch wird weiterhin objektfinanziert angeboten.

- Einführung der familien- und schulergänzenden Angebote erfolgt schrittweise ab Schuljahr 2023/2024.

Die geplanten Massnahmen bzw. Angebote für die familien- und schulergänzende Betreuung werden jährlich mit zirka CHF 180'000.00 (Kostenschätzung ist schwierig) subventioniert. Dabei sind allfällige externe Raumkosten für den Mittagstisch bzw. die Tagesbetreuung nicht eingerechnet. Im Weiteren sind auch die Kosten für die administrative Leitung der schul- und familienergänzenden Betreuung mit einem geschätzten Pensum von 40 – 50 % nicht eingerechnet. Somit werden die jährlichen Nettokosten auf rund CHF 250'000.00 geschätzt. Für die Finanzierung der schul- und familienergänzenden Betreuungskosten werden rund 1.25 Gemeindesteu-erprozente beansprucht.

Das nun vorliegende Reglement basiert mehr oder weniger auf dem Reglement der Gemeinde Frenkendorf und deshalb ist keine Vorprüfung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL notwendig. Nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung kann die Genehmigung durch die BKSD in Aussicht gestellt werden, sofern keine massgeblichen Änderungen vorgenommen werden.

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Betreuung – Die wesentlichen Inhalte

Auf Verordnungsstufe werden vor allem verwaltungstechnische Details wie z.B. die Art und Weise der Antragsstellung, Grundsätze der Berechnung der Betreuungsgutscheine, besondere Fälle von Berechtigungen, Auszahlung usw. geregelt. Wesentlich sind die konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge sowie der zeitliche Betreuungsanspruch, die ebenfalls auf Stufe Verordnung durch den Gemeinderat festgelegt werden. In § 8, Abs. 7 des FEB-Reglements (siehe Anhang 1) wird das Einkommenslimit mit CHF 90'000.00 bis zu welchem Subventionen ausgerichtet werden, festgehalten.

Die konkrete Abstufung der Gemeindebeiträge sieht wie folgt aus:

Einkommens-kategorie	Massgebendes Einkommen in CHF	Höhe Gut-schein in CHF	Einkommens-kategorie	Massgebendes Einkommen in CHF	Höhe Gut-schein in CHF
1	0 – 5'000	9	11	50'001 – 55'000	6
2	5'001 – 10'000	9	12	55'001 – 60'000	5
3	10'001 – 15'000	9	13	60'001 – 65'000	4
4	15'001 – 20'000	9	14	65'001 – 70'000	3
5	20'001 – 25'000	9	15	70'001 – 75'000	2
6	25'001 – 30'000	9	16	75'001 – 80'000	1
7	30'001 – 35'000	9	17	80'001 – 85'000	1
8	35'001 – 40'000	9	18	85'001 – 90'000	1
9	40'001 – 45'000	8	19	über 90'000	0
10	45'001 – 50'000	7			

Mit der bewusst festgelegten, relativ hohen Einkommensgrenze von CHF 90'000.00, bis zu welcher – immerhin mit einem bescheidenen Ansatz – Gemeindebeiträge ausgerichtet werden, wollte der Gemeinderat auch dem Mittelstand bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie etwas entgegenkommen.

Damit überhaupt Gemeindebeiträge an die Betreuungskosten vergütet werden können, müssen die Erziehungsberechtigten zusammen ein Erwerbspensum von mindestens 120 % und mehr leisten. Der zeitliche Anspruch wird ebenfalls in der Verordnung definiert. Die Abstufung sieht im Detail wie folgt aus:

Erwerbspensum in % gemäss § 6, Abs. 3 FEB- Reglement	Erwerbspensum in % (eine Erziehungsberechtigte/r im Haushalt)	Maximaler Anspruch von Betreuungs stunden pro Jahr (10 Std./Tag)
120	20	470
130	30	710
140	40	940
150	50	1'180
160	60	1'420
170	70	1'650
180	80	1'890
190	90	2'120
200	100	2'360

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung als Beschluss:

- Das Reglement über die familienergänzende Betreuung wird genehmigt und tritt nach der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per Anfang Schuljahr 2023/2024 in Kraft.

5. Wahl des Führungsmodells der kommunalen Schulen; Beibehaltung des bestehenden Führungsmodells

Bericht

Ausgangslage

Für die Primarstufe (Kindergarten und Primarschule) und die Musikschulen können künftig gemäss kantonaler Gesetzgebung die Aufgaben des Schulrats bei diesem belassen oder aber gesamthaft dem Gemeinderat zugewiesen werden. In letzterem Fall gibt es keinen Schulrat mehr. Bei einer Aufgabenübertragung kann die Gemeinde zudem nach Massgabe ihrer Gemeindeordnung eine ständige Kommission zur Beratung des Gemeinderats einsetzen. Die Zuständigkeit für Budget und Rechnung verbleibt immer beim Gemeinderat.

Diese variable Ausgestaltung ermöglicht es den Gemeinden, die Führungsstrukturen ihrer Schulen auf die lokalen Bedürfnisse abzustimmen. Die kantonale Gesetzgebung sieht vor, dass die Einwohnergemeindeversammlung bis zum 31. Dezember 2023 über das jeweilige Führungsmodell der Primarstufe, sofern ihre Schulen nicht als Kreisschule geführt werden, zu beschliessen hat.

Der Gemeinderat spricht sich für den Verbleib beim gesetzlichen Grundmodell mit Schulrat aus. Es gibt mehrere Gründe, warum die Beibehaltung des Schulrats besser ist als die Übertragung der Aufgaben an den Gemeinderat.

Die wesentlichen Gründe sind:

1. Nähe zu den Schulen

Der Schulrat ist näher an den Schulen. Dies ermöglicht eine schnellere und effektivere Reaktion auf Probleme und Herausforderungen im Bildungsbereich. Durch die Übertragung an den Gemeinderat könnten Entscheidungen hingegen verlangsamt werden und möglicherweise nicht so gut auf die Bedürfnisse der Schule abgestimmt sein.

2. Fokus auf Bildung
Durch die Beibehaltung des Schulrats bleibt der Fokus auf Bildung und Bildungspolitik erhalten. Dies trägt dazu bei, dass Bildungsfragen höhere Priorität haben und besser bearbeitet werden können als in einem breit aufgestellten Gemeinderat.
3. Kompetenzentrennung
Bei Beibehaltung des Ortsschulratsmodells bleibt die Trennung der Einflussbereiche erhalten. Der Schulrat führt strategisch, der Gemeinderat führt über das Budget und setzt damit die Leitplanken.
4. Kein unnötiger Verwaltungsaufbau
Die Übertragung der Führung der Primarschule an den Gemeinderat würde zu einem Aufbau einer Funktion (mindestens in Teilzeit) in der Verwaltung führen, um alle Führungsaufgaben der Schule im Auftrag des Gemeinderats übernehmen zu können.

Insgesamt gibt es also gute Gründe, die für die Beibehaltung des Schulratsmodells in unserer Gemeinde sprechen.

Das Modell mit Schulrat entspricht einer Weiterführung des Status quo. Allerdings werden auch hier klar die Aufgaben zwischen strategischer und operativer Führung getrennt, indem die operativen Entscheide, insbesondere die Anstellung aller Lehrpersonen, neu gesamthaft bei der Schulleitung angesiedelt sind.

Der Entscheid für dieses Führungsmodell bedingt keine Anpassung der Gemeindeordnung. Für die Gemeinde hat sich das bestehende Modell bewährt und es besteht kein Anpassungsbedarf zu einem anderen Führungsmodell. Notabene: eine Änderung der Gemeindeordnung müsste in einer Urnenabstimmung bestätigt werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung als Beschluss:

- Die Gemeinde Füllinsdorf entscheidet sich auch für die Zukunft für den Verbleib beim gesetzlich vorgesehenen Schulratsmodell.

Mit vorliegendem Beschluss wird der durch das kantonale Gesetz vorgesehenen Wahl des Führungsmodells der Primarstufe nachgekommen.

6. Bericht der Geschäftsprüfungskommission 2022/2023; Kenntnisnahme

Bericht

Aufgaben

Die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission sind im Gesetz über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) in § 102 geregelt und umfassen:

- Prüfung der Tätigkeit aller Gemeindebehörden und der Gemeindeangestellten
- Prüfung der Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellter
- Prüfung, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse vollzogen worden sind.

Gemeinderat

Anlässlich des Jahresgesprächs vom 18. April 2023 mit Gemeindepräsidentin Catherine Müller wurden die folgenden Schwerpunkte diskutiert:

- Hohe Anzahl der Wechsel in den Behörden, Kommissionen und in der Verwaltung
- Umsetzung der Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission
- Stand und weiteres Vorgehen bei den Schulhausbauten
- Situation im Asylbereich

Bezüglich der Umsetzung der Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde hat den Prozess vor einiger Zeit geändert hat. Dies hat dazu geführt, dass die Überwachung der zeit- und sachgerechten Umsetzung nicht mehr gewährleistet war. Der Gemeinderat hat nun den ursprünglichen Prozess wieder eingeführt.

Öffentliche Sicherheit und Ortspolizei

Im vergangenen Jahr hat die Geschäftsprüfungskommission eine Prüfung von Teilen des Bereichs Öffentliche Sicherheit (Feuerwehr, Militär, Regionaler Führungsstab, Zivilschutz) und Ortspolizei durchgeführt. Die Prüfung beinhaltete eine Befragung der zuständigen Gemeinderätin sowie dem Studium von Unterlagen. Dabei haben wir festgestellt, dass der kommunale Krisenstab nur informell organisiert ist und seine Kompetenzen nicht klar festgelegt sind. Da es in einer Krisensituation wichtig ist, rasch und klar entscheiden zu können, empfehlen wir dem Gemeinderat, die Organisation und die Verantwortungen und die Kompetenzen des kommunalen Krisenstabs formell zu regeln.

Ansonsten haben sich aus diesen Prüfungen keine Feststellungen ergeben, welche an die Einwohnergemeindeversammlung zu melden wären.

Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Durchführung und den Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse geprüft und für richtig befunden. Es liegen keine Beanstandungen oder Einwände vor.

Antrag

Wir beantragen der Gemeindeversammlung, diesen Bericht in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.

Die Geschäftsprüfungskommission:

Tobias Dieffenbach, Präsident
Lukas Imark
Ralph Kellerhals
